

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Teilrevision Tourismusgesetz

**Teilnehmerangaben:**

Die Mitte Kanton Luzern  
Stadthofstrasse 3  
6004 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

154510

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
---------	---------	--------------------	------------

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Erfasst von: Luca Boog</p> <p>Obwohl das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) mehrfach revidiert wurde, letztmals 2010, ist der »§ 1 Zweck und Ziele« aktueller denn je.</p> <p>Das Gesetz bezweckt die Förderung des Tourismus. Es regelt die Finanzierung der Förderungsmassnahmen und die Zuständigkeiten.</p> <p>Bei allen Massnahmen ist ein umweltverträglicher, qualitätsorientierter und regional angepasster Tourismus anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen, Natur, Landschaft und Ortsbilder sind zu schonen.</p> <p>Die Mitte Kanton Luzern unterstützt diese Formulierungen und macht gleichzeitig Vorbehalte bei der Abstimmung mit den Grundsätzen des neuen in Bearbeitung befindlichen Tourismusleitbildes der Regierung. Siehe dazu unsere Ausführungen zu B) Umsetzung Tourismusleitbild.</p> <p>In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass sich die Bevölkerung einen nachhaltigen, vielseitigen, kreativen und regional vernetzteren Tourismus wünscht. Der stark frequentierte Tourismus in der Stadt Luzern, auf unseren Bergen Rigi und Pilatus oder auch auf dem Vierwaldstättersee empfinden viele Luzernerinnen und Luzerner als störend und eine Verminderung ihrer Lebensqualität.</p> <p>Es ist besonders darauf zu achten, dass der städtische Tourismus Anreize schafft, welche auf mehr Nachhaltigkeit ausgerichtet sind, wie zum Beispiel ÖV-Benutzung und mehrtägige Übernachtungen, anstatt Carverkehr und Tagesaufenthalte.</p> <p>Gleichzeitig ist das ÖV-Angebot in den ländlichen Gebieten, bzw. im ganzen Kanton, generell stärker zu fördern. Ebenfalls ist es wichtig, dass die touristischen Angebote im ländlichen Raum durch ein verbessertes und digitalisiertes Angebotsportal mehr Visibilität erhalten. Die Mitte Kanton Luzern ist überzeugt, dass Touristen im ländlichen Raum schneller eine zusätzliche Übernachtung buchen, um noch die schöne Kantonshauptstadt Luzern zu besuchen. Hingegen ist es schwieriger zu erreichen, dass Touristen in der Stadt Luzern eine zusätzliche Übernachtung buchen, um Sehenswürdigkeiten auf der Landschaft zu besuchen.</p> <p>Hier sieht die Mitte Kanton Luzern noch ein Optimierungspotential in Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit zu Gunsten der einheimischen städtischen Bevölkerung, der regionalen Kulturangebote und Gastronomie und dem verbesserten ÖV-Angebot im ganzen Kanton.</p> <p>Mit der geplanten Anpassung stehen mehr Mittel für die Tourismusförderung zur Verfügung, welche sich nicht nur auf Tourismusmarketing beschränken. Für uns ist wichtig, dass alle Regionen davon profitieren. Einer in Zukunft zu starken Abwicklung dieser Aufgabe über die Luzern Tourismus AG stehen wir deshalb kritisch gegenüber. Die Mitte Kanton Luzern erwartet von der Regierung, dass diesem Punkt in der Botschaft besser Rechnung getragen wird. Insbesondere muss aufgezeigt werden, welcher Teil der Mittel in Projekte oder direkt in die regionalen Tourismusorganisationen für die Basisarbeit eingesetzt werden sollen.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Umsetzung Tourismusleitbild	Kapitel 4.1 Umsetzung Tourismusleitbild	<p>Erfasst von: Luca Boog</p> <p>Die Mitte Kanton Luzern respektiert und anerkennt, dass die Erarbeitung des Tourismusleitbildes in der Kompetenz der Regierung, bzw. des BUWD liegt. Der Kantonsrat darf das Tourismusleitbild im Kantonsrat nur zur Kenntnis nehmen und hat somit ausser der Mitwirkung beim Vernehmlassungsverfahren nur eine beschränkte Mitwirkungsmöglichkeit.</p> <p>Eine gleichzeitige Beratung des Tourismusleitbildes und der Gesetzesrevision sehen wir als effizienten Weg. Dennoch erachtet es Die Mitte Kanton Luzern als ungünstig, dass die Regierung das Tourismusgesetz in die Vernehmlassung gegeben hat, ohne dass die Mitwirkenden dieser Vernehmlassung Kenntnis der Vernehmlassungsergebnisse und beabsichtigten Anpassungen im Tourismusleitbild haben.</p>	
B) Umsetzung Tourismusleitbild	§ 5 Absatz 1 Träger der Tourismusförderung	<p>Erfasst von: Luca Boog</p> <p>§ 5 gibt vor, dass die Umsetzung der Tourismusförderung grundsätzlich Sache der touristischen Organisationen ist. Das ist aus unserer Sicht korrekt.</p>	<p>Aktuell besteht nur eine Leistungsvereinbarung mit Luzern Tourismus LT AG. Solange die Mittel für Koordinationsaufgaben (z.B. Marketing, digitale Lösungen, etc.) eingesetzt werden, macht dies auch für die Zukunft Sinn. Für alle weiteren Fördermassnahmen begrüssen wir den Einbezug auch der übrigen Tourismusorganisationen.</p> <p>Aus diesem Grund sollte die Pflicht zu Leistungsvereinbarungen nicht auf Organisationen mit «überregionalen Bedeutung» beschränkt werden (vgl. hiernach).</p>
B) Umsetzung Tourismusleitbild	§ 6 Leistungsvereinbarungen	<p>Erfasst von: Luca Boog</p> <p>Die Mitte Kanton Luzern fordert das Wort «überregional» mit «regional» zu ersetzen.</p>	<p>Leistungsvereinbarungen werden mit touristischen Organisationen abgeschlossen, die Tourismusförderung mit überregionaler Bedeutung betreiben.</p> <p>Die Mitte Kanton Luzern fordert das Wort «überregional» mit «regional» zu ersetzen. Es ist der Die Mitte Kanton Luzern wichtig, dass die Mittel fair auf alle touristischen Organisationen, wie Tourismus Luzern-Vierwaldstättersee (Weggis-Vitznau-Rigi), Sempachersee Tourismus, Willisau Tourismus, Seetal Tourismus und UNESCO Biosphäre Entlebuch verteilt werden.</p> <p>Die aktuelle Formulierung in § 5 und § 6 sind unpräzise und können zu einem ungewollten Interpretationsspielraum führen.</p>
B) Umsetzung Tourismusleitbild	§ 6a Projektbezogene Beiträge (neu)	<p>Erfasst von: Luca Boog</p> <p>Die Mitte Kanton Luzern begrüsst, dass der Kanton sich die Möglichkeit für die Auszahlung von projektbezogenen Beiträgen einräumt.</p>	<p>Hierzu fehlen Angaben, wer über die Verteilung entscheidet und nach welchen Kriterien diese gesprochen werden.</p>
B) Umsetzung Tourismusleitbild	§ 9 Absatz 1 Höhe der Abgabe	<p>Erfasst von: Luca Boog</p> <p>Der Regierungsrat hat die Verwendung der Mittel aus der Beherbergungsabgabe, insbesondere auch aus deren Erhöhung von CHF 0.50 auf neu CHF 1.10, nachzuweisen.</p>	<p>Neben einer Aufschlüsselung soll auch aufgezeigt werden, über welche Organisationen (und/oder Projekte) die höheren Ausgabe in die Tourismusförderung fliessen sollen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C) Beherbergungsabgabe	Kapitel 4.2 Beherbergungsabgabe: Anpassungen betreffend Abgabepflicht und Ausnahmen	Erfasst von: Luca Boog  Die Regierung hat eine organisatorische, regionale und finanziell faire Verteilung der Mittel offenzulegen und die Übereinstimmung mit dem Tourismusleitbild nachzuweisen. Die geplante Erhöhung der Beherbergungsabgabe soll bewusst zurück an die Basis der regionalen touristischen Organisationen für die Umsetzung des neuen Tourismusleitbildes fliessen. Eine Verwendung für Overhead-Kosten für Luzern Tourismus LT AG ist nicht Sinn und Zweck der Erhöhung der Beherbergungsabgabe.	
C) Beherbergungsabgabe	§ 7 Absatz 1b Abgabepflicht	Erfasst von: Luca Boog  Das Wort «Fremdenpensionen» soll durch das Wort «Pensionen» ersetzt werden.	Dient der Vereinfachung der Sprache.
C) Beherbergungsabgabe	§ 8 Absatz 1b Ausnahmen von der Abgabepflicht	Erfasst von: Luca Boog  Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sollen generell von der Beherbergungsabgabe befreit werden.	Die Mitte Kanton Luzern schlägt im Sinne einer Vereinfachung vor, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre generell von der Beherbergungsabgabe zu befreien, bzw. als Ausnahme aufzuführen.
D) Kurtaxe	§ 15 Absatz 2b Abgabepflicht	Erfasst von: Luca Boog  In § 15 a. soll das Wort «Fremdenpensionen» durch das Wort «Pensionen» ersetzt werden.	Dient der Vereinfachung der Sprache.
D) Kurtaxe	§ 17 Absatz 3 Höhe der Kurtaxe, Bemessung	Erfasst von: Luca Boog  Die Mitte Kanton Luzern erachtet dies als ausreichend und sinnvoll.	Die Regierung führt in Kapitel 5.1.3 Kantonale Vorgaben den Ermessensspielraum für die Gemeinden für die Regulierung von Zweitwohnungen aus. Die Mitte Kanton Luzern erachtet dies als ausreichend und sinnvoll, da es im ganzen Kantonsgebiet nur drei Gemeinden betrifft (Flühli 61%, Vitznau 31%, Weggis 25%).
E) Auskunft- und Mitwirkungspflichten sowie Datenerhebung	§ 21b Absatz 3 Datennutzung und Datenschutz (neu)	Erfasst von: Luca Boog  Eine Frist von 10 Jahren ist zu prüfen.	Der Nachzahlungsanspruch verjährt 8 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres. Hier ist eine gesetzliche Harmonisierung mit OR auf 10 Jahre zu prüfen.
E) Auskunft- und Mitwirkungspflichten sowie Datenerhebung	§ 25 Absatz 1 Grundsatz	Erfasst von: Luca Boog  Der Kanton soll mit jeder einzelnen touristischen Organisation eine eigene Leistungsvereinbarung unterzeichnen.  Die Mitte Kanton Luzern ist der Meinung, da sollte es nicht «in der Regel» heissen, sondern fix mit 80% definiert sein.	In Absatz 2 wird beschrieben: Beitragsberechtigt sind Organisationen, welche mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung gemäss § 6 Absatz 1 abgeschlossen haben.  Um jeder einzelnen touristischen Organisation seine eigenen Gelder zur Verfügung zu stellen hat der Kanton die Systematik der Leistungsvereinbarung zu ändern. Der Kanton soll mit jeder einzelnen touristischen Organisation eine eigene Leistungsvereinbarung unterzeichnen.  In § 26 Absatz 1 a) wird beschrieben, dass «in der Regel» 80% der jährlichen Bewilligungsabgaben des Gastroggesetzes für die Staatsbeiträge verwendet werden dürfen. Die Mitte Kanton Luzern ist der Meinung, da sollte es nicht «in der Regel» heissen, sondern fix mit 80% definiert sein.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
F) Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen	Kapitel 5.1 Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen	Erfasst von: Luca Boog Die Regierung beschreibt in Kapitel 5.1.2 Bundesrechtliche Vorgaben und fortfolgende Kapitel, weshalb sie keine steuerlichen Lenkungsabgaben vorsieht. Für die Mitte Kanton Luzern sind diese Ausführungen nachvollziehbar und sinnvoll.	
G) Einführung einer Abgabe für Tagesgäste		Keine Antwort	Keine Antwort
H) Altersgrenze für Abgabebefreiung		Keine Antwort	Keine Antwort
I) Auswirkungen der Gesetzesänderungen		Keine Antwort	Keine Antwort